

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 55.

Samstag den 13 Juli

1861

### Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden beauftragt, die in den Verhältnissen der Landwehrrsichtigen von den Jahren 1858, 1859, und 1860, vorgegangenen Veränderungen

1. Reg.-Blatt von 1844. S. 117. S. 192, und 2. Erg.-Bd. S. 302 Ziff. 9. unfehlbar durch den nächsten Boten anzuzeigen, oder zutreffendenfalls eine Fehl-Urkunde einzulenden. Den 10. Juli 1861.  
K. Oberamt.

Waiblingen

### Fahrniß-Auktion.



Aus der Verlassenschaft der dahier gestorbenen Albrecht Friedrich v. Baldinger'schen Eheleute wird an den unten genannten Tagen je von Morgens 8 Uhr an die vorhandene Fahrniß mittelst Auktion gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, und zwar;

Samstag den 13 Juli

Allerlei Hausrath, Wein und Most, Holz und andere Vorräthe.

Montag den 15. Juli

Geschmuck, Gold und Silber. Bücher, Herrenkleider, Leibweiszzeug, Gewehre und Waffen; sodann 2 Standuhren mit Spielwerk und eine große eiserne Geldkasse.

Dienstag den 16. Juli

Frauenkleider, Leibweiszzeug u. Bettgewand.

Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. Juni 1861.

K. Gerichts-Notariat C. F. Kerler.

Waiblingen.

### Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft der Albrecht Friedrich von Baldinger'schen Eheleute wird das vorhandene - außerhalb der Stadt an der Straße nach Winnenden gelegene Anwesen, bestehend in einem Stockigten mit 5 heizbaren und



5 unbeizbaren Zimmern, 2 Küchen, 2 Speisekammern, 5 Bühnekammern, großem Boden und gewölbtem Keller.

Einer großen Scheuer mit Stallungen, einem Geflügelstall und Waschhaus, geschlossenem Hof mit Brunnen, nebst  $3\frac{3}{8}$  Morgen 5,2 Ruthen Gemüse-Gras- und Baumgarten mit Gartenhäußern; auf hiesigem Rathhaus am

Mittwoch den 17. Juli

Vormittags 10 Uhr

zum Verkauf in Aufstreich gebracht, wozu Kaufsüchhaber auswärtige mit Zeugniß über Zahlungsfähigkeit versehen - eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Bedingungen billigt gestellt sind, daß das Anwesen nicht nur zu einem angenehmen Landstg, sondern auch zu Betreibung eines Gewerbs und zur Dekonomie sehr wohl geeignet ist und daß auch vor dem Aufstreichstag Anbote angenommen werden.

Den 5. Juli 1861.

Gerichts-Notar

C. F. Kerler.

### Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 17. Juli 1861. werden im Staatswald Hardt bei Hegnach

23 Stamm Eichen von 8-44' lang, 11-24" Durchmesser.

123 Stück geringe Eichen 8-15' lang, 4-7" Durchmesser.

10 $\frac{1}{2}$  Klafter eichene Scheiter,

16 Klafter Hügeln sammt Anbruchholz.

1100 Stück eichene Wellen.

100 Stück Abfallwellen im Aufstreich verkauft.



Zusammenkunft früh 9 Uhr in der Hochberger Allee.

Reichenberg den 8. Juli 1861.

R. Forstamt.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

### Holz-Verkauf.

Donnerstag den 18. 1. Mts.

in den Waldtheilen Riethwiesenhau bei Hohengehren und Kreuzhau bei Schlichten: 3 $\frac{1}{2}$  Klafter Buchen- und Birkenholz, 11,250 Reisfachwellen. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Riethwiesenhau und Mittags 11 Uhr im Kreuzhau.

Schorndorf den 8. Juli 1861.

R. Forstamt;

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

### Stamm- u. Brennholz-Verkauf.

Donnerstag Freitag, Samstag und Dienstag den 18. 19. 20. u. 23. 1. Mts. im Staatswald Berkerwand. 5 Eichen mit 557 E.; 8 Buchen, 1 Elzbeerbaum, 49 Birken, 1 Elen und 1 Aspen; 1 Klafter eichene Rugholzspalter; 4 $\frac{3}{4}$  Klafter eichene, 23 $\frac{1}{4}$  Klafter buchene, 118 $\frac{3}{4}$  Klafter birkenne, 12 $\frac{1}{2}$  Klafter erlene Scheiter und Prügel, 45 Klafter Anbruch und Abfallholz, 11,300 Reisfachwellen und das Stockholz im Boden geschägt zu 8 $\frac{1}{2}$  Klafter Stammholz, Eichen-Rugholz u Stockholz werden am ersten Tage, das Brennholz an den 3 letzten Tagen ausgebaut. Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag oben am Oberberker Feld.

Schorndorf den 8. Juli 1861.

R. Forstamt:

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

### Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Freitag, Samstag und Montag den 19. 20. und 22. 1. Mts.

im Staatswald Breecherhalde bei Bruch: 500 fichtene Hopfenstangen; 63 $\frac{3}{4}$  Klaf-

ter buchene Prügel, 8 Klafter birkenne, 2 $\frac{1}{4}$  Klafter erlene, 1 Klafter aspene, 35 Klafter tannene Scheiter und Prügel 34 Klafter Anbruch- und Abfallholz und 2 $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Rinde; 4300 Reisfachwellen worunter 14  $\frac{1}{2}$  aufen unaufgebundenes Nadelkreisoch. Die Hopfenstangen werden am ersten Tage ausgebaut. Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag auf dem Breechersträßchen am Breecherfeld.

Schorndorf den 8. Juli 1861.

R. Forstamt:

Plieninger.

Duppelsbohm.

### Beraffordirung von Maurerarbeiten.

Kirchenconventlichem Beschluß gemäß sollen an der hiesigen Kirchhofmauer

- 1) ca. 50 Quadratruthen ausgeworfen und verputzt werden.
- 2) ca. 3 Quadratruthen Ihauptig u.
- 3) ca. 2 Quadratruthen doppelhauptig neu aufgeführt werden.

Die Beraffordirung dieser Arbeiten findet

Montag den 15. Juli

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus statt.

Stiftungspsflege Wandel.

Waiblingen.

Gefunden 1 Stück Zeug Manchester. Der Eigenthümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden.

Den 10. Juli 1861.

Stadtschultheißenamt

Es wird ein neuer, schwarz und blau schillernder, seidener Regenschirm mit weißem langen Handgriff vermiszt, wer Auskunft geben kann erhält eine Belohnung durch die Redaktion d. Blattes.

Hertmannsweiler.

### Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch den 17 Juli

Mittags 12 Uhr

wird die Jagd auf der hiesigen Markung auf 3 Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Gemeinderath  
Pfeiderer.



Grumbach.  
Oberamts Schorndorf.  
**Pferde-Verkauf.**

Am Montag den 15 Juli  
Morgens 10 Uhr

werden im Gasthof zum Lamm 8 sehr  
gute Pferde sammt Geschirr, sowie auch  
4 gute Leiterwagen im Aufstreich verkauft.

Bau-Unternehmer  
Bodenhöfer.

Waiblingen. 450 Pflegelder,  
können gegen Sicherheit sogleich gegen  
billige Verzinsung ausgeliehen werden  
von  
H. Carl Eisele.

Waiblingen.

**Empfehlung.**

Catharine Spaich hält fein geschnit-  
tene Eiernudeln sowie feines und Hefen-  
Anisbrod zum Verkaufe; bei größeren  
Quantitäten wird um vorherige Bestellung  
gebeten. Wohnhaft bei Schlosser-  
meister Spaich.

Waiblingen. Eine sehr gute Gais  
ist zu verkaufen. Nähere Auskunft bei der  
Redaktion.

Waiblingen. Lehrlings-Gesuch.  
In eine wohl eingerichtete Rothgerberei suche  
ich einen braven, erstarften jungen Menschen  
gegen billige Bedingungen. Näheres sagt  
Buchbinder Seeger.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst-  
und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1861 behufs der Besteuerung pro 1861-62.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird  
behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Ren-  
ten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1861 nachstehende Auffor-  
derung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuer-  
pflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die auf-  
zustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Ge-  
setzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.)  
an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1.  
August 1861 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuverraumen für an-  
gemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am ersten  
Juli 1861 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befunden haben u-  
wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf  
das ganze Etatsjahr 1861-62 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst-  
und Berufseinkommen (sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen, (siehe hienach Ziff II 2)  
belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1861, das veränderli-  
che wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1860-61 anzugeben: c) was sie  
sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Ge-  
setzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der  
Ertrag aus verzinslichen; im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i) angelegten  
eigenhümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-  
oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenstloosen) verzinslichen u. unverzinslichen Zinsforderungen;  
b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme  
der vom Grundertrage abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastrergesetzes vom 15. Juli 1821 der Ge-  
fällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichs-schlusmäßigen Ren-  
ten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fun-  
dirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht wer-  
den, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i); sowie die Entschä-  
digungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgelds-  
freiheit, für aufgebotene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von ade-  
ligen Gutsbesitzern an Mitgliedern ihrer Familien zu entrichtenden Avanzan, Wittum, Alimente,  
ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenten aus auf Gewinn  
berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergis-  
chen Erwerbsteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs Einkommen jeder Art, welches im  
Landе erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-,  
Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärperso-  
nen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sen-  
sale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der guts-  
herrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter,  
Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen  
Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Ge-



hilfen und Diener; b) die Ruheentgelte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten erreicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Assionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Assionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den im §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Assionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A a, b, g genannten Anstalten die im Gesetz Art. 3 A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. A. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) im Gesetz Art. 3 A e, f genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen; desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des k. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinse versteuert. VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 25. Juni 1861.

Für den Direktor: Autenrieth.

Indem diese Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Kameralamtes in Nr. 54 dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Assionszettel abholen zu lassen und dort die Assionen spätestens bis zum 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Assionszettel gegen 4 kr. Ganzgebühr in das Haus geschickt, weitere Säumniß aber hätte Strafe zur Folge.

Den 10. Juli 1861.

Ortssteuerkommission.

— Gott vertheilet gnädig seine Gaben, singt Correntin in Dinoroh. In der Lotterie der bei Kroll in Berlin ausgestellten national ökonomischen Gegenstände gewann der k. ö. n. i. g. eine Küchenwaage und ein Duzend Küchenmesser, die k. ö. n. i. g. u. A. ein Paar Hühner, der Kronprinz einen eisernen Bouillontopf, eine Schneidermannfell einen schwarzbraunen Zuchhengst (den sie sofort an einen Gutbesitzer für 100 Friedrichsd'or verkaufte), ein Literat eine Wurststopfmachine und ein Stuger einen mit Vienen dicht besetzten Biensenstock.

— In den Vereinigten Staaten ist kürzlich ein origineller Proceß verhandelt worden. Ein Pastor im Westen hatte seit 10 Jahren ein Manuscripte seiner Predigten bei der Feuer-Assecuranz Aena versichert. Bei einem Brande, der in seinem Hause ausbrach, gingen die Manuscripte zu Grunde. Die Assecuranz verweigerte die Entschädigung, da sie behauptete, daß derlei Objecte keinen Dollar werth seien. Der Pastor klagte; seine Pfarrkinder sagten aus, die Predigten seien sehr gern angehört worden, sie wären sehr werthvoll. Die Justiz verurtheilte die Assecuranzgesellschaft zu einer Summe von 2000 Dollars für die verbrannten Manuscripte.